



Satzung Initiative Familien, Dritte Fassung vom 28.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Initiative Familien".
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Rosenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und des Schutzes aller Familienkonstellationen (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO), die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) bzw. aller Menschen (m/w/d). Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral.
- (2) Dieses wird bundesweit verwirklicht durch die Wahrung, Stärkung und Wahrnehmung der Rechte und die Achtung der Bedürfnisse von Kindern und Familien. Dabei werden insbesondere das Grundgesetz, die Kinderrechtskonvention, die Behindertenrechtskonvention, die Frauenrechtskonvention und die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Dies soll bei allen Vereinsaktivitäten gewahrt, vertreten und erwirkt werden.
- (3) Des Weiteren ist der Zweck des Vereins, die Stärkung der Familien als anerkannte wirtschaftliche Kraft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vernetzung mit anderen Organisationen zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- Lobbyarbeit im Sinne von Kindern und Familien



- Eigene oder mit Kooperationspartner:innen erstellte Publikationen zum Thema „Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Familien“ zur Aufklärung der Bevölkerung
- Informationsveranstaltungen zum Thema Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Familien

(4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein verfügt über Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. zulässig.



- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a) trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat,
 - c) das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
 - d) rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgegeben hat,
 - e) in einer extremistischen oder fremdenfeindlichen Partei oder Organisation ist oder
 - f) Verschwörungsmythen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgegeben hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss berührt nicht die Mitgliedsbeiträge, welche bis zum Ende des Geschäftsjahres erhoben werden dürfen. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu wahren sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die



Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann digital gestaltet werden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag, sind es mehrere, dann erfolgt eine Auflistung, ist als Tagesordnung anzuerkennen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung ist form- und fristgerecht erteilt auch wenn die Post oder E-Mail als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von



Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 7 Abs. 5 Buchst. h) vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung oder Vereinsordnung;
- c. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f. die Wahl der Kassenprüfer:innen;
- g. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben;
- k. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Ausrichtung des Vereins.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist auch dieses nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch die/den Versammlungsleiter:in (§ 7 Abs. 4) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und



wahlberechtigt sind alle anwesenden Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Ausnahme stellt einzig die Regelungen des Sozialgesetzbuches für Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen dar.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen der Versammlungsleitung mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage der Versammlungsleitung erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Vorstandswahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Stimmabgabe beschließt. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat:innen eine Stichwahl.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den beiden Vorsitzenden;



- b) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines den Schatzmeister stellt.

Die vorstehend unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind alle Vollmitglieder des Vereins, die volljährig sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter:innen;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens in den Vorstand zwei Vorsitzende und eine/n Schatzmeister:in sowie eine/n Kassenprüfer:in und eine/n Vertreter:in der/s Kassenprüfer:in.



- (5) Sollte der Vorstand geschlossen zurücktreten oder durch Abwahl nicht mehr handlungsfähig sein, kann aus den Mitgliedern heraus ein Übergangsvorstand benannt werden, dessen Aufgabe es ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche durch einen der Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit der Teilnahme an der Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine:n Kassenprüfer:in sowie eine:n stellvertretende:n Kassenprüfer:in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die/der Kassenprüfer:in, im Falle seiner Verhinderung sein:e Stellvertreter:in, prüft die



Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Der Vorstand gewährt der/dem Kassenprüfer:in vollen Einblick in alle Unterlagen des Vereins.

- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Über die Person oder Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.